

strecken / als bald es bestetigt / inn den nechsten vierzehnen tagen /
den Erbtheil vor dem Berckmeister anbieten / Vnd sol der grund
Herr / auff des grundt vnd bodem die gebede angefangen wer-
den / die wahl haben / die vier Erbkuckus / wie vor alters / zube-
halten vnd zuuorlegen / oder einen kuckus vnd nicht mehr anzu-
nemen / denselben sollen ime die gewercken für vnd für / weil die
zeche barhafftig gehalten wirdt / Inn aller massen der Kirchen
oder Stadt kuckus frey verbarren / Dagegen sollen die gewerck
en oder Lehentregger / keinen raum zubezalen / auch keinen schurff
einzufüllen schuldig sein.

Wo sichs aber zutrüge / das man auff eines mannes grunde
eine folle mas nicht einbringen könnte / oder das man von einem
gutt auff das andere stürzen müste / So soll der Berckmeister
den erbckuckus nach gelegenheit des schadens / theilen / Es soll
auch der Erbkuckus allemal bey dem Gutt / dorauß die massen
ligen / denen vom Adel / Bürgern oder Barern / bleiben / vnd
nicht dem Lehentherrn / Vnd sol kein Bürger / Barer / oder ge-
meine / gemelte erbckuckus / vom Gute zuuorkauffen macht haben
Es sey dann sach / das das Gutt mit sampt dem Erbkuckus ver-
kauft / so soll doch solcher Erbteil / allwege bey dem Gute bleiben
So man auch auff stollen oder andern gebeden / in der gruben /
genge oberfüre / sollen die finder oder Lehentregger / niemandts
den Erbtheil anzubietten / viel weniger zugeben verpflichtet sein /
So sie aber die Schechte oder reume bedürffen würden / sollen
sich die gewercken / omb den raum / nach erkentnis der Ampt-
leute / vortragen.

Was aber vor obgedachts vnser freuntlichen lieben
Bruders vnd Gefattern seligers / vnd dieser vnserer Ordnung
für Stollen / Zechen odder Massen / erschürfft vnd auffge-
nommen seindt / mit demselben sol es / wie vor alters / gehalten
werden.

H iij Der lxxvij.